



STATUTEN

IG ZÖLIAKIE DER DEUTSCHEN SCHWEIZ (IGZ)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name/Sitz

- 1 Unter dem Namen IG Zöliakie der Deutschen Schweiz (IGZ) besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.
- 2 Sitz der IGZ ist am Domizil des Sekretariats.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Aufklärung der Öffentlichkeit und der Betroffenen zu Krankheitsbild und Ernährung im Umgang mit Glutenintoleranz (z.B. Zöliakie, DH Duhring etc.), insbesondere
 - Informationen zur glutenfreien Ernährung
 - Bezugsquellennachweis von glutenfreien Lebensmitteln
 - Vermitteln von Informationen über neue medizinische Erkenntnisse
 - Fördern der Zusammenarbeit mit Ärzten, Spitälern, Behörden, Ernährungsberatungen etc.
 - Fördern der Zusammenarbeit mit Herstellern glutenfreier Lebensmittel, Lizenzierung der Marke Glutenfrei-Symbol und Zusammenarbeit mit dem Detailhandel und der Gastronomie
 - Unterstützen von Regionalgruppen
 - Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Zöliakie
- 2 Der Verein arbeitet im Verband Zöliakie Schweiz (französische und italienische Schweiz) mit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt/Erwerb Mitgliedschaft

- 1 Als Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und ist jederzeit möglich.
- 2 Pro Haushalt ist ein Mitgliederbeitrag fällig.
- 3 Betroffene Kinder werden mit Erreichen der Volljährigkeit eigenständige Mitglieder, sofern sie nicht mehr im elterlichen Haushalt wohnen.
- 4 Gastronomiebetriebe, die glutenfreie Mahlzeiten anbieten, können eine Gastronomie-Mitgliedschaft beantragen. Die Gastronomie-Mitglieder erwerben durch ihre Mitgliedschaft den Anspruch auf Listung in der Gastronomie-Empfehlungsliste und Nutzung des Gastronomie-Logos.
- 5 Lizenznehmer des Glutenfrei-Symbols sind automatisch Mitglieder.
- 6 Die Mitgliedschaft beginnt ab Eingang der Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Höhe der Beiträge regelt Art. 6.

Art. 3a Ehrenmitgliedschaft

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder, Förderer und Sponsoren, die besondere Verdienste erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind in der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

Art. 4 Austritt/Beendigung Mitgliedschaft

Der Austritt ist jederzeit möglich und erfordert die schriftliche Mitteilung an das Sekretariat.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in wesentlichen Punkten verletzt, gegen die Interessen des Vereins wirkt oder seinen Verpflichtungen (Beitragszahlung) nicht nachkommt. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen.

III. Mittel

Art. 6 Mitglieder-Beitrag

- 1 Jedes Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, Vorstand und regionale Kontaktpersonen, ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher durch die Vereinsversammlung festgelegt wird. In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitgliedern auf begründeten schriftlichen Antrag den Beitrag reduzieren oder erlassen.
- 2 Für Einzelmitglieder und juristische Personen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- 3 Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder max. CHF 100.-, für Gastronomie-Mitglieder und Mitglieder der Fachgruppe Ernährungsberatung max. CHF 300.- und für juristische Personen max. CHF 1000.-.
- 4 Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 7 Weitere Mittel und deren Verwendung

- 1 Weitere mögliche Einnahmen sind Zuwendungen, Sponsoringbeiträge, Vergabungen oder öffentliche Beiträge. Der Verkauf von Inseraten und Beilagen in der Mitgliederzeitschrift erfolgt kostendeckend und gewinnbringend.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die statutenkonformen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 8 Adresswerbung

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, für Werbeaktionen glutenfreier Produkte die Mitgliederadressen an in dieser Branche tätige Unternehmen herauszugeben. Der Vorstand kann zu Gunsten der Vereinskasse eine finanzielle Abgabe verlangen.
- 2 Die Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Adresse für Werbeaktionen jeglicher Art sperren zu lassen.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss ZGB-Art. 75a. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- der wissenschaftliche Beirat
- die Kontrollstelle
- die internen (Arbeits-)Gruppen (z.B. Regionalgruppen oder Arbeitsgruppe Glutenfrei Symbol, Zölikids-Sommerlager etc.)
- das Sekretariat

Art. 12 Vereinsversammlung – Befugnisse

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet alle zwei Jahre im November statt. Ausschliesslich ihr obliegt:
 - Die Wahl und die Entlastung des Vorstands und der Präsidentin;
 - Die Wahl der Kontrollstelle;
 - Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - Beschlussfassung gemäss Traktandenliste;
 - Genehmigung und Verabschiedung des Jahresabschlusses;
 - Genehmigung der beiden Budgets;
 - Entscheidung über Statutenänderungen;
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins, oder den Zusammenschluss mit anderen Verbänden;
 - Die Ernennung der Ehrenmitglieder.

- 2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten ab Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Anspruchsteller haben die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe zu verlangen.
- 3 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Beilage der Traktandenliste.
- 4 Jedes Mitglied hat das Recht, der Präsidentin zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung, bis Ende Juli des Versammlungsjahres vor der Versammlung schriftliche Anträge zu stellen. Über Eintreten auf später schriftlich eingegangene Anträge entscheidet die Vereinsversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Art. 13 Vorsitz der Vereinsversammlung

- 1 Den Vorsitz bei der Vereinsversammlung hat die Präsidentin und bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 2 Die Vereinsversammlung wählt die Stimmenzähler/-innen.
- 3 Die Sekretärin oder deren Stellvertreterin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.
- 4 Das Protokoll ist von der Präsidentin und von der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung

Jede gemäss den Statuten einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 15 Traktanden der Vereinsversammlung

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Anträge gefasst werden.

Art. 16 Stimmrecht an der Vereinsversammlung

Jedes Einzelmitglied, jeder Haushalt, jedes Gastronomie-Mitglied und jede juristische Person hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

Art. 17 Beschlussfassung

- 1 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Die Präsidentin stimmt mit, bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin mit einer zweiten Stimme und bei Wahlen das Los.
- 3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Art. 18 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern: Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassier und 3 bis maximal 6 Ressortverantwortlichen.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Grundsätzlich sind alle Mitglieder für den Vorstand wählbar.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin, die durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.
- 4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 5 Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, wird jedoch in besonderen Funktionen für seine Arbeit mit einem Pauschalbetrag entschädigt, welche im Regulativ zu regeln ist.
- 6 Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 7 Der Vorstand zeichnet für alle Vereinsgeschäfte verantwortlich, die nicht durch die Statuten oder durch zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

Art. 19 Amtsdauer

- 1 Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
- 2 Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so können bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung aus dem Kreis interessierter Mitglieder ad Interim Vorstandsmitglieder benannt werden. Alternativ ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung zulässig.

Art. 20 Wissenschaftlicher Beirat

- 1 Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand berufen.
- 2 Er hat die Aufgabe, den Verein in wissenschaftlicher Hinsicht zu beraten und zu unterstützen.
- 3 Der wissenschaftliche Beirat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Gehören dem wissenschaftlichen Beirat mehrere Mitglieder an, kann der wissenschaftliche Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestimmen.

Art. 21 Sekretariat

- 1 Die IGZ verfügt über ein ständiges Sekretariat. Es betreut die Institutionen und Organe der IGZ und erbringt die Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt es die Kommunikation innerhalb der IGZ und nach Aussen sicher.
- 2 Zur Führung der operativen Geschäfte bestellt der Vorstand eine hauptamtliche Sekretariatsleiterin. Diese kann als besondere Vertreterin zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmässigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil, darf jedoch nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3 Die Aufsicht über das Sekretariat obliegt der Präsidentin.

Art. 22 Befugnisse Vorstand

Die interne Organisation des Vorstands betreffend Sitzungen, Aufgaben, Kompetenzen etc. ist in einem separaten Regulativ festgelegt.

Art. 23 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft übertragen.

Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Wird eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle beauftragt, führt diese eine eingeschränkte Revision durch und gibt einen zusammenfassenden Bericht an die Vereinsversammlung ab.

Wird die Kontrollstelle durch zwei nicht anerkannte Revisoren gebildet, halten sich diese an die Vorgaben für Laienrevisionen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Basel-Stadt.

Art. 25 Auflösung Liquidation

1 Die Auflösung oder Aufhebung erfolgt, wenn nicht statutengemäss mindestens drei Mitglieder für den Vorstand bestellt werden können oder wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung verlangen.

2 Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit Ernährungsproblemen befasst. Die Liquidation erfolgt, sofern möglich, durch den bestehenden Vorstand.

Art. 26 Inkrafttreten

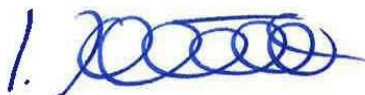
Diese am 11. Januar 2020 von der Vereinsversammlung in Luzern genehmigten Statuten ersetzen diejenigen vom 16. November 2013 und treten mit Datum 11. Januar 2020 in Kraft.

Alle hier in ihrer weiblichen Form verwendeten Personenbezeichnungen gelten entsprechend in ihrer männlichen Form und umgekehrt.

Namens der Vereinsversammlung:



Tina Toggenburger Scherrer
Präsidentin



Isabelle Küttel Bürkler
Sekretariat